



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Finance & Accounting
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. August 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-58.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 31 (entfällt)	6
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung	6
§ 33 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	8
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	13
Der Modulkatalog der Modulgruppen 1 bis 3 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.	13
1. Modulgruppe Finance & Accounting	13
2. Modulgruppe Methoden und Forschung	15
3. Modulgruppe Erweiterung	16

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Finance & Accounting (Master F&A) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Finance & Accounting wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Finance & Accounting sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.
²Vergleichbar sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen, Rechtswissenschaften, Informatik, Mathematik, Statistik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. ³Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 90 ECTS-Punkten und einen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten vergleichbar zu der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden des Bachelor Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufweisen;
2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 1.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird zum Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet am 15.03. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Sommersemester und am 15.09. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Wintersemester.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Finance & Accounting führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit dem Fokus Finance & Accounting mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge mit dem Fokus Finance & Accounting zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2. ²Den Modulen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. ³Die Module sind zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) Finance & Accounting mit insgesamt 66 ECTS-Punkten, aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich I mit 30 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich II mit 36 ECTS-Punkten,
- b) Methoden und Forschung mit 12 ECTS-Punkten,
- c) Erweiterung mit 18 ECTS-Punkten,

- d) Masterarbeit und eine Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein Referat (Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion) mit insgesamt 24 ECTS-Punkten.

⁴Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) ¹In der Modulgruppe Finance & Accounting sind Module in zwei Wahlpflichtbereichen zu absolvieren. ²Das Studium des Wahlpflichtbereichs II soll der Studierenden bzw. dem Studierenden umfassende, weiterführende Kenntnisse zu Finance & Accounting vermitteln, während der Wahlpflichtbereich I auf die Kerngebiete Finance & Accounting fokussiert.

(3) ¹In der Modulgruppe Methoden und Forschung erwerben die Studierenden umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien. ²Der Masterstudiengang Finance & Accounting ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und eine Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. ³Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme mit Fokus Finance & Accounting anzuwenden.

(4) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit dem Modul Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Die Themenstellung muss einen Fokus in Finance & Accounting aufweisen, wie er sich aus den Inhalten der Teilgebiete des Wahlpflichtbereichs I ergibt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer

ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Finance & Accounting vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-62.pdf>), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Februar 2026 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-04.pdf>), vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium Finance & Accounting vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2027 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Finance & Accounting selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module im Wahlpflichtbereich I gemäß Anhang 2 anbieten. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern der Nachweis gemäß Buchst. a keine Abschlussnote ausweist, oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
 - ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. ³Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. ⁴Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - ¹Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. ²Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
 - Wurden im der Bewerbung zu Grunde liegenden Bachelorstudium 24 ECTS-Punkte aus den Teilgebieten Finance, Taxation, Accounting, Banking und Finanzcontrolling oder Management Control erworben, werden 2 Punkte vergeben.
 - Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
 - ¹Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Finance & Accounting ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
– Senat	1	2
– Fachschaft/Studentischer Konvent	1	2
– Fakultätsrat	1	2
– Ständige Kommission Lehre/Studierende	1	2
– Beirat für Frauenfragen	1	2
– Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
– Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Der Modulkatalog der Modulgruppen 1 bis 3 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Finance & Accounting

In der Modulgruppe Finance & Accounting absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten aus zwei Wahlpflichtbereichen, wobei auf den Wahlpflichtbereich I insgesamt 30 ECTS-Punkte und auf den Wahlpflichtbereich II 36 ECTS-Punkte entfallen.

a. Wahlpflichtbereich I der Modulgruppe Finance & Accounting

¹Der Wahlpflichtbereich I besteht aus den vier Teilgebieten Accounting, Banking und Finanzcontrolling, Management Control und Taxation. ²In diesem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten wie folgt zu absolvieren: ³In drei Teilgebieten ist je ein Modul zu erbringen. ⁴Die weiter zu absolvierenden Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten können frei aus dem verbleibenden Angebot des Wahlpflichtbereichs I gewählt werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Teilgebiet Accounting				
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Teilgebiet Banking und Finanzcontrolling				
BFC-M-01	Kapitalmarkttheorie	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-02	Fixed Income & International Finance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-03	Options & Futures	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur

Teilgebiet Management Control				
CTRL-M-01	Cost Management	WP	6	- Klausur
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat
CTRL-M-05	Werteorientiertes Controlling	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat
Teilgebiet Taxation				
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	- Klausur
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	WP	6	- Klausur oder - Portfolio

b. Wahlpflichtbereich II der Modulgruppe Finance & Accounting

Es sind Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren, hierbei können noch nicht absolvierte Module des Wahlpflichtbereichs I oder die folgenden Module gewählt werden:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-07	Umwandlungssteuerrecht	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-08	Tax Cases/DATEV-Steuerberatungssoftware II	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung
BSL-M-09	Internationale Steuerplanung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-10	Umsatzsteuer und Zoll im Unternehmen	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio

BSL-M-11	Digitalisierung im Steuerrecht	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-12	Aktuelle Entwicklungen in der Steuer-gesetzgebung und Steuerrechtsprechung	WP	6	- mündliche Prüfung oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit
BSL-M-13	Data Analytics: Betriebsprüfung und Verrechnungspreise	WP	6	- mündliche Prüfung oder - Portfolio oder - Referat mit Hausarbeit
IRWP-M-05	Unternehmenskauf und Bewertung – Ein Praxisbeispiel	WP	6	- Hausarbeit mit Referat
IRWP-M-12	Financial Statement Analysis	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - Referat mit Portfolio
CTRL-M-06	Konzepte des Management Accounting	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat

2. Modulgruppe Methoden und Forschung

¹In der Modulgruppe Methoden und Forschung sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bereich Methoden und Forschung aus Finance & Accounting				
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanz-controlling	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio

IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
IRWP-M-11	Research Seminar Sustainability Reporting	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat oder - Hausarbeit
CTRL-M-02	Research Seminar Management Accounting & Sustainability	WP	6	- Hausarbeit mit Referat
CTRL-M-04	Praxisfragen Controlling	WP	6	- Hausarbeit mit Referat
CTRL-M-07	Forschungsseminar Governance, Risk and Compliance (GRC)	WP	6	- Hausarbeit mit Referat

3. Modulgruppe Erweiterung

¹Es sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Neben den folgenden Modulen können auch nicht absolvierte Module der Modulgruppen Wahlpflichtbereich I und II oder Methoden und Forschung gewählt werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bereich Statistik/Ökonometrie				
SuStat-013-M	Introduction to Econometrics	WP	6	- schriftliche Prüfung
SuStat-014-M	Advanced Econometrics	WP	6	- schriftliche Prüfung
SuStat-075-M	Statistische Programmierung mit R	WP	6	- schriftliche Prüfung oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio
SuStat-026-M	Rechenintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	WP	6	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio
WiMa-M-002	Zeitreihenanalyse	WP	6	- mündliche Prüfung
SuStat-079-M	Analyse hoch-dimensionaler Daten	WP	6	- schriftliche Prüfung

Bereich Wirtschaftsinformatik				
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	WP	6	- Klausur
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	WP	6	- Klausur
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	WP	6	- Klausur
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	WP	6	- Klausur
Bereich Recht				
Recht-M-01	Internationales Wirtschaftsrecht	WP	6	- Klausur
Recht-M-03	Unternehmenssteuerrecht	WP	6	- Klausur
Recht-M-04	Einkommensteuerrecht	WP	6	- Klausur
Recht-M-05	Umsatzsteuerrecht	WP	6	- Klausur
Recht-M-06	Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich Konzern- und Umwandlungsrecht	WP	6	- Klausur
Recht-M-07	Europarecht	WP	6	- Klausur
Bereich Volkswirtschaftslehre				
MAEES1.1	Advanced Microeconomics	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES5.1	Finanzwissenschaft 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES6.1	Wirtschaftspolitik 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung

MAEES7.1	Wirtschaftstheorie 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES8.1	Angewandte Wirtschaftsforschung 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES1.2	Advanced Macroeconomics	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
Bereich weitere Kompetenzen				
Ethik-M-01	Grundlagen der Wirtschaftsethik	WP	6	- Hausarbeit
IRWP-M-07	Körpersprache verstehen und einsetzen	WP	6	- Referat
IRWP-M-09	Kommunikationstraining	WP	6	- Hausarbeit
WiEng	ein Vertiefungsmodul der Wirtschaftsfremdsprache Wirtschaftsenglisch	WP	6	Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Moduleilprüfungen sind in der Prüfungs- ordnung für sprach- praktische Module der Otto-Friedrich- Universität Bamberg festgelegt

	Wirtschaftsdeutsch	WP	6	Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.
--	--------------------	----	---	--

4. Modulgruppe Masterarbeit

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten umfasst die Masterarbeit und eine Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein Referat (Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion). ²Die Themenstellung muss einen Fokus in Finance & Accounting aufweisen, wie er sich aus den Inhalten der Teilgebiete des Wahlpflichtbereich I ergibt.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-06	Masterarbeit	P	24	- Masterarbeit mit Disputation oder - Masterarbeit mit Referat

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. August 2026.

Bamberg, 19. August 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 19. August 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. August 2026.